

Stellungnahme zu dem vierten gemeinschaftlichen Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998)

(93/C 201/15)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 23. März 1993, gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Viertes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998)“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 11. Mai 1993 an. Berichterstatte war Herr Ro-seingrave.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 306. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) wurde per Ratsbeschluß vom 23. April 1990⁽¹⁾ verabschiedet und erstreckt sich auf den Zeitraum 1990-1994. Zu dem entsprechenden Kommissionsvorschlag hatte der Ausschuß seine Stellungnahme am 15. November 1989⁽²⁾ abgegeben.

1.2. Mit der Verabschiedung dieses dritten Rahmenprogramms, das auf dem zweiten Rahmenprogramm 1987-1991 aufbaut, hatte sich der Rat das Prinzip eines „Gleitprogrammkonzepts“ für die gemeinschaftliche Aktion im FTE-Bereich zu eigen gemacht, nach dem sich zwei aufeinanderfolgende Programme um ein oder zwei Jahre überschneiden.

1.3. Mit der Einführung dieses Grundsatzes, der vom Ausschuß in der vorgenannten Stellungnahme übrigens befürwortet wurde, sollten die für die Forschungsarbeiten unverzichtbare Kontinuität sichergestellt und die Prioritäten in diesem Bereich nach Maßgabe der bei der Programmdurchführung gewonnenen Erkenntnisse und der Entwicklung des Forschungsbedarfs neu ausgerichtet werden.

1.4. Entsprechend diesem Grundsatz sollte die Finanzierung des dritten Rahmenprogramms in den Jahren 1993 und 1994 degressiv angelegt sein und für den Zeitraum 1993-1997 ein viertes Rahmenprogramm aufgelegt werden. Deshalb hätte die Kommission ihren diesbezüglichen Vorschlag eigentlich bereits im September 1992 vorlegen müssen.

1.5. Wegen mehrerer Faktoren konnte dieses Szenario jedoch nicht eingehalten werden; u.a. fehlte für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1993 ein gemeinschaftlicher Finanzrahmen, und außerdem hat sich auch das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union (der sog. Maastrichter Vertrag) verzögert, der für die Verabschiedung des Rahmenprogramms ein neues Verfahren der Zusammenarbeit vorsieht.

1.6. Auf dem Europäischen Rat am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh wurde eine Einigung über die künftige Finanzierung der Gemeinschaft erzielt und für

den Zeitraum 1993-1999 ein Finanzrahmen geschaffen, der u.a. die Planung für die Entwicklung der FTE-Ausgaben während dieses Zeitraums umfaßt.

1.7. Da jedoch noch nicht alle Mitgliedstaaten den Maastrichter Vertrag ratifiziert haben, ist mit der Vorlage eines offiziellen Vorschlags der Kommission für das vierte Rahmenprogramm nicht vor Herbst d.J. zu rechnen.

1.8. Im Hinblick auf diesen Vorschlag, zu dem der Ausschuß offiziell um Stellungnahme ersucht werden wird, ist ein interinstitutioneller Dialog in Gang gekommen, in den der Wirtschafts- und Sozialausschuß einbezogen wurde, und der sich mit der Frage beschäftigt, welche Grundsätze, Konzepte und Strategie dem vierten Rahmenprogramm zugrunde liegen sollten und welche Zielsetzungen und Forschungsprioritäten das Rahmenprogramm beinhalten sollte. Durch diesen Dialog soll die spätere Verabschiedung des Rahmenprogramms und seine praktische Umsetzung erleichtert und beschleunigt werden.

1.9. Vor diesem Hintergrund ist die Stellungnahme zu sehen, die sich speziell auf zwei von der Kommission vorgelegte Dokumente stützt, und zwar:

- eine Mitteilung mit dem Titel „Die Forschung nach Maastricht: Bilanz und Strategie“ [Dok. SEK(92) 682 endg. vom 9. April 1992] und
- ein Arbeitsdokument der Kommission für das vierte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1994-1998) [Dok. KOM(92) 406 endg. vom 9. Oktober 1992].

1.10. Die Mitteilung der Kommission soll „in kurzer Form die Überlegungen der Kommission zu den Hauptaufgaben ihrer FTE-Politik“ wiedergeben (Punkt 12). Sie enthält denn auch sämtliche Untersuchungsergebnisse und Begründungen, auf die sich das vierte Rahmenprogramm nach Ansicht der Kommission stützen sollte.

1.11. Im Arbeitsdokument wird konkret beschrieben, wie die Kommission ihre Strategie in die Praxis umzusetzen gedenkt; ferner enthält es detaillierte Informationen über die Forschungsaktionen, die das vierte Rahmenprogramm beinhalten sollte, das 1994 eingeleitet werden und den Zeitraum 1994 bis 1998 abdecken soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990, S. 34.

1.12. Die Kommission hat kürzlich ein zweites Arbeitsdokument [Dok. KOM(93) 158 endg.] vorgelegt, in dem insbesondere die Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens von Edinburgh und die ersten Bemerkungen und Stellungnahmen zu ihrem ersten Arbeitsdokument berücksichtigt sind. Der allgemeine Tenor des zweiten Arbeitsdokuments sowie einige der darin vorgenommenen Änderungen lassen sich als eine willkommene Hinwendung zu den vom Ausschuß in diesem Dokument und in früheren Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen deuten. Dieses zweite Arbeitsdokument lag jedoch zu spät vor, um hier noch berücksichtigt werden zu können. Jede Erwähnung des Arbeitsdokuments der Kommission bezieht sich demnach auf das Dokument KOM(92) 406 endg.

1.13. Diese Stellungnahme leistet einen wichtigen Beitrag zu den laufenden Beratungen der verschiedenen Institutionen, aus denen ein endgültiger Vorschlag der Kommission hervorgehen wird. Der Ausschuß wird sich zu gegebener Zeit auch zu dem neuen Arbeitsdokument äußern.

2. Zielsetzungen des vierten Rahmenprogramms und politische Leitlinien

2.1. In Ziffer 16 des Arbeitsdokuments der Kommission heißt es u.a.: „Der Inhalt des vierten Rahmenprogramms leitet sich aus zwei Hauptzielen ab: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie und Verbesserung der Lebensqualität. Beide sind eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig.“

2.2. Der Ausschuß befürwortet die Festlegung des Inhalts des vierten Rahmenprogramms auf der Basis dieser beiden Zielsetzungen. Die Feststellung, daß diese Ziele eng miteinander verknüpft sind und voneinander abhängig sind, deckt sich mit der Auffassung des Ausschusses. Es ist auch zu bedenken, daß alle gemeinschaftlichen FTE-Aktivitäten, unabhängig von ihrer Form und gemeinschaftspolitischen Zuordnung vom Rahmenprogramm erfaßt werden, das u.a. ja auch der Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken sowie der Zielsetzungen anderer Kapitel des Maastrichter Vertrags dienen soll.

2.3. Wettbewerbsfähigkeit

2.3.1. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß eine Forschung, die auf Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft und auf den Weltmärkten ausgerichtet ist, eine stärkere Förderung aus dem Gemeinschaftshaushalt benötigt und auch verdient, als sie bislang in den Rahmenprogrammen vorgesehen war.

2.3.2. In seiner Stellungnahme vom 27. November 1991⁽¹⁾ zur Mitteilung der Kommission „Industriepolitik in einem offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld“ [Dok. KOM(90) 556 endg.] stellte der Ausschuß heraus, daß die technologische Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie eine Schlüsselrolle spielt und darüber entscheidet, ob sich die europäischen Unterneh-

men in den Weltmärkten behaupten können“, und fügte ferner hinzu, „daß sich Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nicht auf einige Hochtechnologisektoren beschränken dürfen, sondern zugleich bei Breitentechnologien ansetzen müssen“ (Ziffer 3.4.1).

2.3.3. Die Qualität der Produkte und der Herstellungsverfahren, die den heutigen und künftigen Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen, ist ein Schlüsselement der Wettbewerbsfähigkeit. Das Arbeitsdokument geht recht ausführlich auf FTE im Bereich Qualität der Produkte und der Produktionsweisen ein. Eines der erklärten allgemeinen Ziele des Aktionsbereichs 1 ist der Beitrag der Wissenschaft und Technologie zur Erfüllung der Anforderungen der Gesellschaft, und es gibt gewisse Anzeichen, daß in einigen der Forschungsthemen diesen Anforderungen Rechnung getragen wurde. Daß die Anforderungen auch unter dem Gesichtspunkt der Marktmöglichkeiten zu ermitteln sind, wird jedoch nicht genügend herausgestellt. Insbesondere die horizontale Unterstützungsmaßnahme „Studien und Sondierungsmaßnahmen“ schenkt der Forschung zur Auslotung und Analyse der Marktmöglichkeiten im Lichte der bestehenden und sich entwickelnden Bedürfnisse der europäischen Bürger offensichtlich nicht genügend Beachtung.

2.3.4. Die schnellere Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse, die Verkürzung der Zeitspanne zwischen Forschung und Vermarktung ist im Zeitalter der weltweiten Unternehmen noch wichtiger geworden, als sie es in den Jahren war, da der Ausschuß in seinen früheren Stellungnahmen auf diesen Aspekt aufmerksam machte.

2.3.5. Eine Grundbestrebung der gemeinsamen Politiken der Gemeinschaft, die darin besteht, den europäischen Bürgern bessere Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten, sollte mehr Nachdruck und Aufmerksamkeit erhalten, als ihr sowohl in der Kommissionsmitteilung als auch im Arbeitsdokument zuteil wird.

2.3.6. Bereits 1986 brachte der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 27. November zum 2. Rahmenprogramm⁽²⁾ seinen Standpunkt klar zum Ausdruck:

„Die Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und die Verbesserung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit sind Hauptziele einer Strategie für Forschung und technologische Entwicklung, stellen aber für die Entwicklung eines bürgernäheren Europas lediglich einen Baustein dar. Grundlegende Voraussetzung eines solchen Europas sind verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine erhöhte Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft.“ (Ziffer 1.1)

2.3.7. Die Arbeitslosigkeit hat jedoch seit 1986 eher zu- als abgenommen. Die weltumspannende Tätigkeit der Industrieunternehmen, die Neuordnung des Fertigungsbereichs und das heutige Konzept einer verstärkten Anwendung neuer Technologien, um die Produkti-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986, S. 45-54.

vität im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten zu steigern, werden das Arbeitslosigkeitsproblem in Europa möglicherweise noch verschlimmern, wenn sie nicht durch das stetige Bemühen einer Besserqualifizierung der menschlichen Ressourcen und die Entwicklung neuer Produkte flankiert werden, um bereits vorhandenen Bedarf besser befriedigen zu können. Produktorientierte Anwendungen der technologischen Innovation könnten neue Märkte und mithin Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Dies dürfte in Anbetracht der durch den europäischen Binnenmarkt gebotenen Möglichkeiten verstärkt zutreffen. Forschung zur Ermittlung aufkommender und künftiger Bedürfnisse ist äußerst zweckmäßig. Ferner könnte das Potential von Forschung und technologischer Entwicklung zur Erbringung und Verbesserung von Dienstleistungen effizienter genutzt werden.

2.3.8. Die Kommission täte gut daran, auf das von ihr als Vordokument zu dem Vorschlag für das dritte Rahmenprogramm ausgearbeitete Diskussionspapier mit dem Titel „Rahmen für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung in den 90er Jahren“ [Dok. SEK(89) 675 endg.] zurückzugreifen, dessen Ziffer 25 eine gute Grundlage für die Konzeptionen für Wissenschaft und Technologie im Interesse der Gesellschaft bietet. Diese Ziffer hat folgenden Wortlaut:

„Eine weitere Frage, die weitreichende Auswirkungen auf die Wissenschafts- und Technologie-Politik in den neunziger Jahren haben wird, ist die wachsende Notwendigkeit engerer Kontakte und Wechselbeziehungen zwischen den Nutzern und den Herstellern von Technologie (wissenschaftliche und industrielle Fachkreise). Eine Beschleunigung der wissenschaftlichen und technologischen Veränderungen eröffnet neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erweiterung der persönlichen Freiheit, wobei neue und bessere Möglichkeiten im Dienste des Verbrauchers und zur Lösung gesellschaftlicher Probleme geschaffen werden. Doch Wissenschaft und Technologie können auch neue Probleme entstehen lassen, angefangen bei einem wachsenden Bewußtsein über die Auswirkungen auf die Umwelt, über Bedenken zum persönlichen Datenschutz, ethische Bedenken zu den Möglichkeiten der Biotechnologie bis hin zur Besorgnis über die Auswirkungen der neuen Technologien auf Beschäftigung und Sicherheit.

Um die Vorteile des Wissenschafts- und Technologie-Fortschritts vollständig zu nutzen, wird es immer notwendiger werden, dafür zu sorgen, daß die Hersteller rasch und wirksam auf Forderungen und Bedenken der Verbraucher reagieren können, da die Verbraucher über die möglichen Auswirkungen neuer Entwicklungen besser unterrichtet sind.“

2.3.9. Arbeit und Beschäftigung sind die Grundlage unserer Lebensweise. Die gemeinschaftliche Forschungsplanung sollte nicht nur die sinkenden Ar-

beitsmöglichkeiten im Visier haben, sondern auch den diesbezüglichen Wandlungsprozeß in unserer Gesellschaft und seine Auswirkungen untersuchen. Im Hinblick auf eine Verbesserung der beruflichen Qualifikationen und der Schaffung einer für jedermann zugänglichen wissenschaftlichen und technischen Kultur sind auch die sich wandelnden Bedürfnisse im Bereich der Bildung und Ausbildung ein unbedingt prioritär zu behandelnder Forschungsbereich. Für Bildung und Ausbildung könnte durchaus eine gesonderte Aktionslinie im Rahmenprogramm vorgesehen werden.

2.3.10. Eine zu starke Konzentrierung der FTE-Anstrengungen auf eine Steigerung des Tempos bei der Markteinführung neuer Modelle kann sich für das Wachstum bestehender Märkte sowie auch für die Beschäftigungslage eventuell sogar nachteilig auswirken.

2.3.11. Was unter dem Blickwinkel eines höheren Lebensstandards für bestimmte Bevölkerungskreise technologisch möglich ist und wirtschaftlich wünschenswert erscheint, ist sozial und kulturell gesehen letztlich vielleicht nicht zu vertreten. Das jetzt allumfassende Rahmenprogramm sollte auch Forschung einschließen, die darauf abzielt, die beiden Zielsetzungen — Herbeiführung der Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten und Schaffung einer vertretbaren Lebensqualität für die europäischen Bürger — miteinander in Einklang zu bringen. Es sollten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten angestrengt werden, die die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Wirtschaft, Industrie und Beschäftigung in der Gemeinschaft zum Ziel haben, z.B. zur Anpassung und Umstellung bestehender Fabrikanlagen und Produktionsmittel sowie deren Eignung zur Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei der gleichzeitigen Verwirklichung von technischen und organisatorischen Umstellungen zuteil werden. Dazu bedarf es der Förderung entsprechender Modellvorhaben zur Gestaltung von Schnittstellen; mit ihrer Hilfe soll der Transfer von Ergebnissen der Forschung für eine benutzerorientierte Fertigung unterstützt werden.

2.4. Lebensqualität

2.4.1. Der Ausschuß begrüßt das im Arbeitsdokument bekundete Engagement für die Lebensqualität als eine der beiden miteinander zusammenhängenden Hauptzielsetzungen und den Beitrag von Wissenschaft und Technologie zur Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse als allgemeine Zielsetzung von Aktionsbereich 1 des vorgeschlagenen 4. Rahmenprogramms. Nach Ansicht des Ausschusses muß den F + TE-Aktivitäten im Bereich der Lebensqualität unbedingt in angemessener Weise eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit dieses Betätigungsfeld aus dem Schattendasein herauskommt, das es bislang in den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen führen mußte. Hierfür wird ein innovatives, fachübergreifendes Konzept erforderlich sein, wie es in den Aktionslinien 16 „Wissenschaft und Technologie für eine neue städtische Umwelt“ und 18 „Wissenschaft und Techno-

logie zur Integration gesellschaftlicher Randgruppen“ des Aktionsbereichs 1 angesprochen wird. Der Ausschuß empfiehlt, in der endgültigen Fassung des Kommissionsvorschlags dieses innovative fachübergreifende Konzept stärker in den Mittelpunkt zu stellen und auf andere Themenkreise auszudehnen. Besonderes Augenmerk muß der Bedeutung der Kultur der europäischen Gesellschaft und der sozialen Lebensqualität ihrer Bürger zuteil werden.

2.4.2. Ein spezifischer Fall, bei dem (genau wie für den Bereich der städtischen Umwelt) ein innovatives fachübergreifendes Konzept angezeigt ist, ist die ländliche Umwelt; der Aspekt der ländlichen Umwelt kommt aber viel weniger zu seinem Recht, wenn er in der Aktionslinie 26 „Land- und Forstwirtschaft sowie Entwicklung des ländlichen Raums“ untergebracht wird. Dies sollte in der endgültigen Fassung des Kommissionsvorschlags geändert werden.

2.4.3. Die Verbesserung der Lebensqualität der europäischen Bürger ist für sich genommen ein wichtiges und wertvolles Anliegen, eröffnet aber auch Marktmöglichkeiten und erschließt vielleicht sogar eine Marktnische, in der Europa sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnte. Die vielzitierten Spin-off-Effekte von Investitionen in militärische FTE könnten in Europa durch Nebenergebnisse der Investitionen in gesellschaftlich nutzbringende und lebensqualitätsbezogene Forschung ersetzt werden.

2.4.4. Ferner sollte mehr Aufmerksamkeit auf die Untersuchung der Frage verwendet werden, inwieweit die Forschung und technologische Entwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der schwindenden Lebensqualität beitragen kann und welche Marktmöglichkeiten sich dabei auftun. Außerdem dürften die sozialen Anwendungen der Technologie weite Möglichkeiten für neue Märkte in der EG eröffnen. Diesbezüglich weisen auch die Umwelt- und Biowissenschaften ein erhebliches Potential auf. Der Forschung auf diesen Betätigungsfeldern sollte im Rahmenprogramm hohe Priorität eingeräumt werden.

2.5. Subsidiarität

2.5.1. In Ziffer 94 des Kommissionsdokuments „Die Forschung nach Maastricht“ heißt es u.a.: „Der Europäische Rat von Maastricht hat für Gemeinschaftsaktionen das Subsidiaritätsprinzip festgeschrieben“. In den Ziffern 93 bis 102 ihrer Vorlage erörtert die Kommission die Anwendung dieses Grundsatzes bei gemeinschaftlichen FTE-Programmen.

2.5.2. Auf der einen Seite gibt es die Sorge, daß die Kommission sich möglicherweise dagegen wehrt, an Autorität einzubüßen, und die Bedenken, daß die gemeinschaftliche FTE-Arbeit vielleicht zu bürokratisch geworden ist. Auf der anderen Seite stehen die Mängel einer Vorgehensweise nach dem Gießkannenprinzip und die Gefahr, daß die Mitgliedstaaten ihre eigenen Forschungsbudgets verwenden, ohne ihre Aktivitäten in den gemeinschaftlichen Forschungsansatz zu integrieren. Für eine effiziente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips müßten die Mitgliedstaaten zu Zusammenarbeit und Koordination bei ihren Forschungsaktivitäten ermuntert werden.

2.5.3. Die Kommission hat offensichtlich der nachstehenden, vom Ausschuß in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für ein drittes Rahmenprogramm zum Ausdruck gebrachten Forderung entsprochen:

„Die Kommission sollte genau erläutern, was sie unter dem Prinzip der Subsidiarität versteht, und sollte Kriterien für die Bewertung der Programmvorschläge aufstellen.“ (Ziffer 5.11)

2.5.4. Nach Ansicht des Ausschusses muß diese Thematik sowohl hinsichtlich der allgemeinen Grundkonzeption als auch in bezug auf die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte These näher erörtert werden, der zufolge „die Hierarchiestufe Programm/Teilprogramm/Projekt zu berücksichtigen (ist), um festzustellen, ob Subsidiarität vorliegt.“ In Ziffer 99 der Kommissionsmitteilung wird am Ende der Schluß gezogen, daß bei einem Projekt „als Teil einer komplexen Aktion“ das Kriterium der Subsidiarität erfüllt ist.

2.5.5. Der Werdegang des Subsidiaritätsprinzips zu seiner heutigen Position in der Gemeinschaftspolitik nahm seinen Anfang, als Altiero Spinelli und das Europäische Parlament 1984 diesem Grundsatz in ihrem Entwurf für einen Vertrag über die Europäische Union einen zentralen Platz einräumten.

2.5.6. Im Laufe der Jahre wurde das Subsidiaritätsprinzip entwickelt und immer weiter verfeinert. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß sowohl die Beschränkungs- als auch die Entwicklungskomponente dieses Grundsatzes bekräftigt wird. Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten sollten nach Maßgabe des Leistungskriteriums so weit wie möglich dezentralisiert werden. Dieses Konzept wird auch von Artikel 3 b) des Maastrichter Vertrags untermauert, dessen erste zwei Absätze folgendermaßen lauten:

„Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

2.5.6.1. Andersherum sollten, wenn die vernünftigerweise zu erwartende Leistung die Kompetenz und Ressourcen einer bestimmten Ebene übersteigt, die Verantwortung der nächsthöheren sozialen Einheit übertragen werden, die über die entsprechende Kompetenz verfügt. Dieser letztgenannte positive Aspekt des Subsidiaritätsprinzips steht offensichtlich im Hintergrund, wenn im Falle fehlender Forschungsressourcen auf der niedrigeren regionalen oder einzelstaatlichen Ebene durch die unter Berufung auf die in Artikel 3 b) des Maastrichter Vertrags erwähnten Größenordnungsgründe auf die „höhere Ebene“ der Gemeinschaft verwiesen wird.

2.5.7. Bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als Parameter für die angemessene Zuständigkeitsebene bei gemeinschaftlichen FTE-Aktivitäten hat die Kommission in ihrem Dokument „Die Forschung nach

Maastricht“ (Ziffer 99) und in ihrem Arbeitsdokument für das 4. Rahmenprogramm eine zu niedrige Hierarchiestufe zugrunde gelegt. Die Beurteilungskriterien sind „Umfang und Wirkung der betreffenden Aktion“. Die Kommission will die von ihr gewählte Hierarchiestufe so verstanden wissen, daß ein Einzelprojekt als Teil einer komplexen Aktion das erforderliche Merkmal aufweisen könnte, um dem Subsidiaritätsprinzip zu genügen (Ziffer 99). Dies erscheint anhand des Kriteriums „Projektumfang“ angemessen. Die „Wirkung“ mißt sich jedoch an den Zielen der betreffenden FTE-Aktion, und unter diesem Gesichtspunkt ist das Projekt als Hierarchiestufe zu niedrig. Um die Durchführung im Verhältnis zu den Zielvorgaben beurteilen zu können, muß die Bewertung auf einer dem Projekt übergeordneten Ebene erfolgen. Dabei sollte als Kriterium gelten, daß „die vorgeschlagene Aktion wegen des Umfangs oder der Wirkungen des vorgeschlagenen Teilprogramms besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“.

2.6. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

2.6.1. Die vom Ausschuß in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für ein drittes Rahmenprogramm gewählte Konzeption findet sich in dem für den Maastrichter Vertrag gewählten Konzept bestätigt.

2.6.2. Der Ausschuß teilt die im zweiten Absatz der Ziffer 111 der Kommissionsmitteilung Die Forschung nach Maastricht vertretene Auffassung, „daß sich Kohäsion und Wettbewerbsfähigkeit nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen und diese Synergie besser genutzt werden sollte“. Der Ausschuß macht jedoch darauf aufmerksam, daß die Artikel 130 a und 130 b des Maastrichter Vertrags für alle Aktivitäten gelten und sich nicht auf die Verbreitung der Forschungsergebnisse, den Zugang zu neuen Technologien und den Austausch von Wissenschaftlern beschränken. Daher sollte im endgültigen Vorschlag eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.

2.6.3. Das im Zuge des dritten Rahmenprogramms aufgelegte Programm über Mensch und Mobilität mit seinen Sonderbestimmungen über Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts und zur Abfederung der negativen Auswirkungen geographischer Randlage⁽¹⁾ ist eine Initiative, die im Aktionsbereich 4 des vierten Rahmenprogramms weiterentwickelt werden sollte.

2.6.4. Die Ergebnisse des Berichts zur Bewertung der Auswirkungen des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf den wirtschaftlichen Zusammenhalt (MONITOR-SPEAR Nr. 18) sollte sich in den Forschungsaktionen des vierten Rahmenprogramms widerspiegeln.

Das Bewertungsgremium, das diesen Bericht erstellt hat, ist bei einer ganzen Reihe wichtiger Aspekte der Ansicht, daß der Beitrag des Rahmenprogramms zur Erreichung eines stärkeren Zusammenhalts intensiviert werden muß, und zwar in bezug auf

- die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere aus strukturschwachen Regionen,

- die andauernde Einbeziehung von Wissenschaftlern aus strukturschwachen Regionen sowie die Förderung einer neuen Generation junger Wissenschaftler,
- die Verbreitung und kommerzielle Nutzung von F+E-Ergebnissen einschließlich des Einsatzes von Massenmedien,
- den Grad der Angemessenheit von Einzelvorhaben innerhalb des Rahmenprogramms im Hinblick auf die Möglichkeiten und Interessen sämtlicher, auch der strukturschwachen Regionen,
- den Bekanntheitsgrad des Rahmenprogramms, Informationen über Zeitpläne und Unterstützung bei der Suche nach neuen Partnern, Statistiken über Verträge innerhalb des Rahmenprogramms und Angaben über den Einfluß der Einzelprogramme auf den Zusammenhalt,
- die Bürokratie, die insbesondere im Hinblick auf die strukturschwachen Regionen ein großes Hindernis darstellt, das beseitigt werden muß. Es treten erhebliche Verzögerungen auf (z.B. bei der Freigabe von Mitteln). Benötigt werden aussagekräftige Arbeitsfortschrittsberichte. Leitfäden, offizielle Ankündigungen und ähnliches Informationsmaterial sind im allgemeinen sehr umfangreich, so daß Nichteingeweihte die entsprechenden Informationen nur schwer erhalten können.⁽²⁾

2.6.5. Bei der Planung des Konzepts für den Beitrag des vierten Rahmenprogramms zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sollten die Ergebnisse der verschiedenen im Rahmen des MONITOR-Programms durchgeführten und hier relevanten Forschungsprojekte genutzt werden.

2.6.6. Es sollte unbedingt zu einer Koordinierung der im Rahmen der Strukturfonds erfolgenden Aktivitäten und der aufgrund des vierten Rahmenprogramms eingeleiteten Forschungsinitiativen aufgerufen werden.

3. Aktionsradius und Inhalt des vierten Rahmenprogramms

3.1. Der Aktionsradius des vierten Rahmenprogramms wurde aufgrund einer der wichtigsten neuen FTE-Bestimmungen des Vertrags von Maastricht (Artikel 130 f Absatz 3) festgelegt. Dieser Bestimmung zufolge umfaßt das Rahmenprogramm alle FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft, die unter den Vertrag fallen, einschließlich der Demonstrationsvorhaben.

3.2. Das Arbeitsdokument der Kommission beseitigt sämtliche Unklarheiten hinsichtlich der Maßnahmen, aus denen sich das Rahmenprogramm zusammensetzt. Deswegen ist Anhang II des Arbeitsdokuments auch entsprechend den vier in Artikel 130 g der Einheitlichen Akte sowie auch des Maastrichter Vertrags beschriebenen Maßnahmen gegliedert. Diese vier Maßnahmen⁽³⁾ sind:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1992, S. 1.

⁽²⁾ Dok. EUR 13994 EN, S. VII.

⁽³⁾ Anm. der Übers.: Formulierung laut Maastrichter Vertrag.

schen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;

- b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

3.3. Allgemeine Bemerkungen

3.3.1. Der Ausschuß befürwortet nachdrücklich, daß der Schwerpunkt auf die Abstimmung zwischen der FTE-Politik der Mitgliedstaaten und der gemeinschaftlichen FTE-Politik gelegt wird, um entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sicherzustellen, daß die einzelstaatliche und die gemeinschaftliche FTE-Politik ein in sich geschlossenes Ganzes bilden.

3.3.1.1. Nach Einschätzung des Ausschusses wird es gleichwohl entscheidend darauf ankommen, daß der mit den weitreichenden Koordinierungskompetenzen zwangsläufig verbundene bürokratische Aufwand in engen Grenzen gehalten wird, wenn Innovation und Initiative keinen Schaden nehmen sollen.

3.3.2. Unter Bezugnahme auf den Maastrichter Vertrag wird im Arbeitsdokument festgestellt, daß diejenigen FTE-Aktivitäten, die direkt zur Umsetzung der gemeinsamen Politiken beitragen können, im vierten Rahmenprogramm an zentraler Stelle stehen. Der Ausschuß betont, daß das vierte Rahmenprogramm sich in diesem Sinne auf sämtliche gemeinsame Politiken erstreckt.

3.3.3. Der Förderung der grundlegenden Technologien, die für die Industrie von strategischer Bedeutung sind, soll im Rahmenprogramm, so das Arbeitsdokument, ein wichtiger Platz eingeräumt werden.

3.3.4. Die im Arbeitsdokument beschriebenen, einander ergänzenden „von oben nach unten“ und „von unten nach oben“ angelegten Konzepte entsprechen den Empfehlungen des Ausschusses aus seiner Stellungnahme zum dritten Rahmenprogramm (Ziffer 3.3).

3.3.5. In seiner Stellungnahme zum dritten Rahmenprogramm empfahl der Ausschuß auch eine engere Koordination mit „und regelmäßiger Berücksichtigung von EUREKA in den Nutzungsplänen, die zusammen mit den Programmvorschlägen vorgelegt werden sollten“ (Ziffer 12.3). Die im Arbeitsdokument enthaltene kurze Einleitung zum vorgeschlagenen Aktionsbereich 1 des vierten Rahmenprogramms besagt u.a., daß „technologisch prioritäre Tätigkeiten“ „über EUREKA abgewickelt werden“ könnten (Seite 20). Bereits in seiner Stellungnahme zum zweiten Rahmenprogramm hatte der Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß EUREKA und die FTE-Aktivitäten des Rahmenprogramms als komplementär angesehen werden sollten.

3.3.6. Weiter unten in dieser Stellungnahme wird auf die gebührende Berücksichtigung der Klein- und Mittelbetriebe, deren Möglichkeiten und Bedürfnisse eingegangen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Vorgehensweise, einen Großteil der Mittel für bestimmte Ziele einzusetzen, die von den Unternehmen selbst vorgeschlagen werden (s. Ziffer 18 der Begründung des Arbeitsdokuments) sollten zwei Faktoren beachtet werden, die den Klein- und Mittelbetrieben den Zugang zur Forschungsförderung erschweren, und zwar die fehlende Kapazität für die Konzipierung eines Forschungsprogramms, das eine Marktlücke ausfüllt, und die zu geringe Personal- und Finanzdecke zur Durchführung der Forschungsarbeiten und Nutzbarmachung der Forschungserkenntnisse. Die Bereitstellung besonderer Mittel für Klein- und Mittelbetriebe, wie sie im Rahmen des Aktionsbereichs 3 des vorgeschlagenen vierten Rahmenprogramms vorgesehen ist, ist äußerst wichtig. Die Erfahrungen des CRAFT-Programms sind hier sicher nicht ohne Bedeutung.

3.4. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung

3.4.1. Die Auflegung eines Sozialforschungsprogramms war eine der nachhaltigen Empfehlungen des Ausschusses in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für ein drittes Rahmenprogramm, in der dem Thema „Bedarf an Sozialforschung“ ein eigener Abschnitt gewidmet wurde (siehe Abschnitt 4 der besagten Stellungnahme).

3.4.2. Der Ausschuß befürwortet das Engagement der Kommission für Sozialforschung im vorgeschlagenen vierten Rahmenprogramm, wie es im Arbeitsdokument und anderen Mitteilungen der Kommission zum Ausdruck gebracht wird. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die sozialwissenschaftliche Forschungskomponente, die im Arbeitsdokument angesprochen wird, im endgültigen Vorschlag explizit als sozialwissenschaftliches Element aufgeführt werden, nicht zuletzt damit der Kommissionsvorschlag der heutigen Praxis entspricht, daß in allen Gemeinschaftsvorschlägen eigens die Bedeutung für die Bürger Europas nachdrücklich herausgestellt wird.

3.4.3. Das vierte Rahmenprogramm sollte ein mit dem Titel „Wirtschafts- und Sozialforschung“ überschriebenes sozialwissenschaftliches Kernthema umfassen. Die thematische Umschreibung „Wirtschafts- und Sozialforschung“ sollte (etwa anstatt des ebenfalls denkbaren, aber thematisch engeren Titels „Sozioökonomische Forschung“) deshalb gewählt werden, weil auf diese Art und Weise die fachübergreifende Perspektive zum Ausdruck kommt und „Wirtschafts- und Sozialforschung“ besser mit dem im Vertrag von Maastricht verankerten Forschungsspektrum des vierten Rahmenprogramms in Einklang steht.

3.4.4. Mit der durch den Maastrichter Vertrag geschaffenen neuen Dimension für gemeinschaftliche Forschung und technologische Entwicklung ergibt sich ein noch größerer Bedarf an Sozialforschung aufgrund anderer Kapitel des Vertrags.

3.4.5. Wenn auf einer Synergie der Diversität innerhalb einer gemeinsamen kulturellen Tradition aufgebaut werden soll, bedarf es empirischen Wissens und eines Verständnisses der kulturellen Muster, Werte, Vorstellungen und Verhaltensschemata. Auf theoretischer Ebene sind Begriffe der nationalen Identität,

Mehrheit-Minderheitsverhältnisse und eine klare Vorstellung über die anderen Mitgliedsländer ein Schlüsselement für die Erreichung der an den Vertrag über die Europäische Union geknüpften Erwartungen.

3.4.6. Subsidiarität ist eine Form der Organisation des sozialen Miteinander. Für eine diesbezügliche Planung wären politik- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sehr wertvoll.

3.4.7. Die nutzbringende Verwertung gemeinschaftlicher FTE-Programme könnte durch eingehende Untersuchungen über Verhaltensmuster und die ihnen zugrundeliegende Einstellung der Menschen effizienter gestaltet werden. Dies wurde beispielsweise bei dem im Zuge der Umsetzung des dritten Rahmenprogramms durchgeführten Umweltschutzprogramm⁽¹⁾ bereits festgestellt. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind auch Teil des im Kontext des dritten Rahmenprogramms aufgelegten Programms über Mensch und Mobilität. Das im Rahmen von COST im November 1991 offiziell aufgelegte sozialwissenschaftliche Programm hat sich ebenfalls sehr schnell und zufriedenstellend entwickelt.

3.4.8. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungsaktivitäten sollten als sechste Rubrik im Abschnitt „Horizontale Unterstützungsmaßnahmen“ von Anhang II des Arbeitsdokuments der Kommission aufgeführt werden. Es sollte ein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgen, daß die Studien und Sondierungsmaßnahmen auch sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten umfassen. Die zu fördernden wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschungsarbeiten sollen in einen engen thematischen Zusammenhang mit den Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsmaßnahmen des Aktionsbereichs 1 gestellt werden. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, die Nutzung des innovativen Potentials von Wissenschaft und Technik im Interesse der europäischen Gesellschaft und ihrer Bürger zu verbessern.

3.5. Klein- und Mittelbetriebe

3.5.1. In früheren Rahmenprogrammen wurde den Problemen der KMU beim Zugang zu den Ergebnissen gemeinschaftlicher FTE und deren Verwendung Beachtung geschenkt. Dieses Anliegen hat jedoch nicht zu Programmen, Instrumenten und einer entsprechenden Mittelausstattung für eine effektive Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe an den Forschungsvorhaben und der Ergebnisverwertung geführt.

Es muß unbedingt ein „Nutzungsfonds“ eingerichtet werden, der den Klein- und Mittelbetrieben eine umfassende Unterstützung bietet, die sich erstreckt auf:

- die Vorbereitung des Forschungsvorschlags
- die Vorbereitung des Forschungsvertrags
- die Durchführung des Forschungsprojekts
- die der Forschungsarbeit nachgeschalteten Phasen der

- Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse
- Verbreitung, Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse.

3.5.2. Der in Ziffer 125 der Kommissionsmitteilung „Die Forschung nach Maastricht“ angesprochene und in der Erläuterung zu Aktionsbereich 3 als Idee wieder aufgegriffene spezielle Unterstützungsfonds, der den Klein- und Mittelbetrieben dabei helfen soll, die Lücke zwischen Neuerkenntnis und Vermarktung zu schließen, ist eine durchaus sinnvolle Initiative. Es wird darauf zu achten sein, wie diese Idee effizient in die Tat umgesetzt werden kann.

3.5.3. Es genügt aber nicht, das Engagement für den Zusammenhalt im Bereich der FTE, auch unter dem Blickwinkel der besonderen Bedeutung der Klein- und Mittelbetriebe in den Ziel-Staaten der EG allgemein in Aktionen umzusetzen, sondern es sollten ganz konkret die Möglichkeiten der Strukturfonds zur Nutzbarmachung des FTE-Potentials von Klein- und Mittelbetrieben im Hinblick auf dessen Steigerung näher untersucht werden. Ferner sollten auch Forschungsarbeiten stattfinden zu den Kriterien für den Einsatz der Strukturfonds, und die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, sich an die Grundsätze für die Verwendung und Funktionsweise der Strukturfonds zu halten.

3.5.4. Versuche in den Vereinigten Staaten und Japan, die FTE-Möglichkeiten kleiner Unternehmen zu verbessern, sollten auf übertragbares Know-how und Erfahrungswerte hin geprüft werden.

3.5.5. Der Ausschuß unterstützt die Maßnahmen, die für KMU einen Anreiz darstellen, sich an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen, insbesondere die Stärkung von Bottom-up-Programmen — wie z.B. das im Rahmen des BRITE-EURAM-Programms durchgeführte Unterprogramm CRAFT⁽²⁾ —, die Ausweitung der Durchführbarkeitsstudien auf mehr Programme und die Vereinfachung der administrativen Verfahren; der Ausschuß spricht sich für die Festlegung neuer Maßnahmen aus, wie z.B. die Einführung von Mechanismen zur Aufnahme von kooperativen Beziehungen zwischen Groß- und Kleinunternehmen sowie zwischen Kleinunternehmen und der Universität; dies soll über privilegierte Kanäle der Bewertung oder stärkeren Finanzierung erfolgen.

3.5.6. Das Potential und die Errungenschaften von KMU in bezug auf die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie hinsichtlich ihrer Innovationskapazität wurden sowohl in der Gemeinschaft als auch in anderen Ländern eindeutig nachgewiesen. In den Gemeinschaftsprogrammen sollten alle gangbaren Möglichkeiten genutzt werden, um die KMU in den Stand zu setzen, sich erfolgreiche Innovations- und Forschungsaktivitäten, die in den finanziell besser ausgestatteten Bereichen des privaten und öffentlichen Sektors durchgeführt werden, zunutze zu machen. Zur Förderung der FTE-Tätigkeit von Klein- und Mittelbetrieben sollte es einen Unterstützungsfonds für Klein- und Mittelbetriebe im Sinne der für den ersten Aktionsbereich vorgesehenen EUREKA-Initiative geben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 16. 7. 1991, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 18.

3.6. Aktionsbereich 1: Durchführung von Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationsprogrammen durch Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen

3.6.1. Die erklärten Ziele dieser Aktivitäten entsprechen denen des vierten Rahmenprogramms und werden als solche vom Ausschuß befürwortet.

3.6.2. Die Absteckung eines thematischen Rahmens ist an sich ein guter methodischer Ansatz. Im vorliegenden Falle hat er jedoch zu einer langen Auflistung von Forschungsaktionslinien geführt, die keinen Aufschluß darüber gibt, welche Prioritätenfolge die Kommission dabei im Auge hat; außerdem läßt sich über den Finanzbedarf selbstverständlich noch nichts sagen.

3.6.3. In Anbetracht der enormen Vielfalt an Aktionslinien und weil diese Initiativstellungnahme eilbedürftig ist, wenn sie für den interinstitutionellen Konsultierungsprozeß eine Rolle spielen soll, wird der Ausschuß sich in dieser Phase nicht zu jeder einzelnen Aktionslinie äußern.

3.6.4. Prioritäten richten sich nach den zugrunde gelegten Prinzipien, anhand deren Strategien entwickelt werden. Es wurde bereits weiter oben ausgeführt, welche Prinzipien einem Rahmenprogramm nach Ansicht des Ausschusses zugrunde liegen sollten. An dieser Stelle sollen einige Bemerkungen zu den in Anhang II des Arbeitsdokuments der Kommission beschriebenen Aktionslinien vorgetragen sowie Angaben darüber gemacht werden, welche Bedeutung der Ausschuß bestimmten FTE-Bereichen beimißt.

3.6.5. Nach Meinung des Ausschusses sollte im Rahmenprogramm die Forschung im Vordergrund stehen, die auf industrielle Anwendungen abzielt.

3.6.6. Positivkriterien für FTE-Betätigungsfelder sind u.a.: Forschungsanstrengungen, die Perspektiven für die Schaffung neuer Arbeitsplätze bieten, nicht übermäßig kapitalintensive Spitzentechnologiesektoren; Forschung, die eine Koordinierung mit Klein- und Mittelbetrieben (KMB) begünstigt; Forschung, die europäische Erfahrungen und europäisches Know-how konsolidiert; Forschung, die jungen Forschern Beschäftigung bieten wird.

3.6.7. Neben diesen Kriterien gibt es aber auch die Aspekte, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, Ressourcen schwerpunktmäßig für FTE-Anstrengungen zu verwenden, die der Unterstützung der gemeinsamen Politiken der Gemeinschaft zur Abdeckung der Bedürfnisse der Allgemeinheit dienen.

3.6.8. Bei der Bewertung von Vorschlägen für Forschungsaktivitäten sollte die Gewähr im Vordergrund stehen, daß die betreffende Forschung im gemeinschaftlichen Interesse liegt und in erster Linie Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft eröffnet.

3.6.9. Informations- und Kommunikationstechnologien

3.6.9.1. Aus der Beschreibung des Inhalts dieser Aktion läßt sich nicht entnehmen, welche Verbindungen zwischen den vorgesehenen Forschungsaktionen der verschiedenen Aktionslinien bestehen. Der Informa-

tionsaustausch sollte genauso gefördert werden wie die Koordination der Forschungsaktivitäten, die sich auf einen bestimmten Anwendungsbereich konzentrieren, wie z.B. Verkehr und Informationsaustauschsysteme.

3.6.9.2. Die Erleichterung des Technologietransfers erscheint zumal im Softwarebereich möglich. Software erscheint als wesentliches Element oder beigeordnetes Erfordernis auch in anderen Teilabschnitten des Aktionsbereichs I, und deswegen kommt ihr bei der FTE-Planung enorme Bedeutung zu.

3.6.9.3. Vorrangiges Ziel für die Festlegung des Programms über Informations- und Kommunikationstechnologien sollte es u.a. sein, geeignete thematische Inhalte auszuwählen, die aus einer Abstimmung der Anforderungen der Hersteller von Informationstechnologie mit den Anforderungen der Anwender derselben abgeleitet sind, mit dem Ziel, besser auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse einzugehen.

3.6.9.4. Um die Kontinuität mit den Forschungstätigkeiten des dritten Rahmenprogramms zu wahren, empfiehlt sich eine hohe Priorität der Bildverarbeitungstechnologien und der fortgeschrittenen Kommunikationstechnik. Es sollte aber eine Bewertung der bisherigen Forschung durchgeführt und eine Beurteilung der voraussichtlichen Marktnachfrage nach den in der Entwicklungsphase befindlichen Erzeugnissen vorgenommen werden.

3.6.9.5. Die zentrale Bedeutung des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur sowie die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie für diesen Bereich sollten herausgestellt werden. In diesem Zusammenhang müßte eine Koordinierung der Anstrengungen vorgesehen werden, und außerdem sollte eine Übersicht Aufschluß darüber geben, wie umfassend das vorgeschlagene Programm ist — ob es sich beispielsweise auch auf Elektroantriebssysteme erstreckt. Diesem Forschungsgebiet sollte mehr Aufmerksamkeit und eine stärkere Koordinierung zuteil werden, und es wäre durchaus sinnvoll, sämtliche den Verkehrsbereich betreffenden Forschungsaktivitäten in einem gesonderten Abschnitt des Rahmenprogramms unterzubringen.

3.6.10. Industrielle Technologien

3.6.10.1. Global gesehen kommt Wettbewerbsfähigkeit nicht in einzelnen Industriezweigen und losgelöst von einem allgemeinen Fortschritt beim Fundus an Wissen und dessen rascher Nutzanwendung zustande. Daher ist die Aktionslinie „Fortgeschrittene Fertigungstechnologien“ ein wichtiges Betätigungsfeld. In diesem Zusammenhang sei an die in Ziffer 2.3.7 angesprochene Beziehung zwischen fortgeschrittener Fertigungstechnik und Beschäftigung erinnert. Forschung, die auf eine Qualitätssteigerung und die Beschleunigung der Entwicklung bis zur Marktreife abzielt, muß unbedingt hohe Priorität haben. Es sollte erforscht werden, wie durch eine Verbesserung der Schnittstelle zwischen menschlicher Kompetenz und Technik die Kosten ohne Arbeitsplätzeabbau gesenkt werden können.

3.6.10.2. Die Schnittstelle menschliche Kompetenz/Technik sollte bei der FTE einen hohen Platz einnehmen, und zwar zum einen aus dem vorstehend ausgeführten Grund, andererseits aber auch deshalb, weil ohne eine effiziente Schnittstelle der wirtschaftliche Ertrag des technologischen Fortschritts geschmälert wird.

3.6.10.3. Die Aktionslinien 16, 17 und 18 sind sehr zu begrüßende Ansätze für die Schließung einer bisherigen

Lücke bei den gemeinschaftlichen FTE-Anstrengungen. Der beabsichtigte fachübergreifende Ansatz stellt eine wichtige Neuerung dar. Die Zielsetzungen der drei Aktionslinien sind unbedingt zu befürworten. Die Aktionslinien lassen sich nicht ohne weiteres nur dem Bereich „Industrielle Technologien“ zuordnen; die unter anderen Rubriken vorgeschlagenen Forschungsaktivitäten beinhalten zweifelsfrei auch einen Beitrag zu diesen drei Aktionslinien, die umgruppiert werden sollten, um eine stärkere fachübergreifende Note und Synergieeffekte zu begünstigen und um die Wechselwirkung in den Vordergrund zu rücken und nicht die Wirkungsgradanalyse.

3.6.10.4. Die aufgeführten Themen werden der Bestimmung des Maastrichter Vertrags, daß das Rahmenprogramm FTE-Aktivitäten umfassen sollte, die mit der Durchführung der gemeinsamen Politiken der Gemeinschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, nicht in gebotener Maße gerecht (vgl. Ziffer 3.3.2). Industrielle Technologien, die den agrarpolitischen Bereich betreffen, wie z.B. lebensmittelindustrielle Techniken, sind nicht als Forschungsschwerpunkt in dieser Rubrik untergebracht, was sie aber sein sollten, um die bereits erwähnte Aktionslinie 26 und die Aktionslinie 29 „Fischerei und Aquakultur“ der Rubrik Biowissenschaften und -technologien zu vervollständigen.

3.6.10.5. Das Arbeitsdokument sieht als 12. Aktionslinie der Rubrik „Industrielle Technologien“ des Aktionsbereichs I die „benutzerorientierte Fertigung“ vor. Im Text sollte darauf hingewiesen werden, wie wichtig die Erforschung der Schnittstelle Mensch und Technik ist. Die gemeinschaftliche Forschung im Rahmen des MONITOR-Programms⁽¹⁾ hat diese Schnittstelle als Schlüsselement für Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf der Ebene der Produktionssysteme als auch im Bereich der strategischen Möglichkeiten von Industrieunternehmen aufgezeigt.

3.6.11. Umwelt

3.6.11.1. Die anthropogene Beanspruchung der Umwelt sowohl insgesamt als auch in bestimmten Teilbereichen ist ein Problem dramatischen Ausmaßes. Neben der schwerpunktmäßigen Behandlung des „Global Change“ in der Aktionslinie 19 müßten auch die Bewertung der Auswirkungen menschlichen Handelns im Bereich der Wasserressourcen, der von der Industrietätigkeit ausgehenden Gefahren sowie der Verkehrssysteme stärker in den Vordergrund gerückt werden.

3.6.11.2. Die Trinkwasserversorgungssicherheit ist für die europäischen Bürger so wichtig, daß ihr mehr Augenmerk gewidmet und der thematische Rahmen der Aktionslinie 19 entsprechend erweitert werden sollte. Der Schutz der Wasservorkommen ist ein kontinentales Problem, das die Erarbeitung eines europaweit vergleichbaren Fundus' an wissenschaftlichen Grundinformationen für die Schaffung von Normen und Bewertungskriterien erforderlich macht. Damit diese eine breite Akzeptanz in Europa finden und weiterentwickelt werden, müssen weitere Forschungsanstrengungen unternommen und bessere Einblicke in die relevanten sozialen Verhaltensweisen und Vorstellungen gewonnen werden. Der Wasserwirtschaft und der Wasserressourcenschonung sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 38.

3.6.11.3. Die Aktionslinie 20 „Umweltqualität und menschliche Gesundheit“ betrifft ein sehr wichtiges Themenspektrum, das auf menschliches Handeln, damit zusammenhängende Aspekte der menschlichen Gesundheit (wie z.B. die Ernährung) sowie Anstrengungen zur Erforschung der zugrundeliegenden menschlichen Vorstellungen — wie sie in Abschnitt 3 (Umwelt) des dritten Rahmenprogramms vorgesehen waren — ausgedehnt werden sollte.

3.6.11.4. Die Aktionslinie 22 „Innovative Technologien und Infrastrukturen für die Meeres- und Polarforschung“ schließt wohl die Meeresbiologie ein, was aber deutlich zum Ausdruck gebracht werden sollte. Auch die Zuständigkeit für FTE, die gemeinsame Politiken der Gemeinschaft berührt, sollte in dieser Aktionslinie geklärt werden. Die Aktionslinien 22 und 29 sollten sehr eng aufeinander abgestimmt werden.

3.6.11.5. Der Abschnitt „Umwelt“ in seiner derzeitigen Fassung wurde offensichtlich zu wenig auf der Basis hinreichend präziser Schlußfolgerungen aus dem im Maastrichter Vertrag verankerten, jetzt allumfassenden Anwendungsbereich der FTE gestaltet.

3.6.11.6. Die Forschung über Umwelterziehung und die Möglichkeiten für mehr Bürgernähe kommt in dieser Rubrik zu kurz.

3.6.11.7. Bei der Forschungsarbeit in Themenbereichen von weltweiter Dimension, wie z.B. der Umweltproblematik, ist ein koordiniertes internationales Vorgehen erforderlich. Es wäre darauf zu achten, daß die aufgrund des Rahmenprogramms unternommenen Forschungsanstrengungen sich nicht mit andernorts durchgeführten Arbeiten überschneiden.

3.6.12. Biowissenschaften und -technologien

3.6.12.1. Der Titel dieser Rubrik ist für die darin untergebrachten Aktionslinien zu eng gewählt. Beispielsweise sollten die Aktionslinien 26, 27, 28, 29 und 31 ein viel breiteres Themenspektrum abdecken als nur den biowissenschaftlichen und biotechnologischen Bereich. Leider ist infolge der starken thematischen Eingrenzung auch die Umschreibung der Betätigungsfelder „Entwicklung des ländlichen Raums“ und „Zentrale Gesundheitsprobleme in Europa“ zu eng ausgefallen. Wie bereits in Ziffer 2.4.2. ausgeführt, sollte analog zu Aktionslinie 16 „Eine neue städtische Umwelt“ eine gesonderte Forschungsaktionslinie „Eine neue ländliche Umwelt“ vorgesehen werden.

3.6.12.2. Forschung im Dienste der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollte mit einer größeren Bandbreite und unter besonderer Bezugnahme auf die Auswirkungen des vorgeschlagenen Flächenstillengungsprogramms erfolgen. Ein weiterer Forschungsgegenstand sollten den Wünschen und Bedürfnissen der Verbraucher entsprechende hochwertige Agrarerzeugnisse sein.

3.6.12.3. Die Forschungsanstrengungen zur zügigen Entwicklung eines abrufbaren Wetterauskunftsdienstes für Landwirte sollten intensiviert und mit den im Rahmen der Betätigungsfelder „Umwelt“ und „Informations- und Kommunikationstechnologien“ vorgesehenen Forschungsarbeiten koordiniert werden.

3.6.12.4. Dementsprechend wäre es wichtig, daß die Forschung über biomedizinische Technologien und die

Biotechnologien im pharmazeutischen Bereich ausdrücklich in den Rahmen der Biowissenschaft und Biotechnik aufgenommen wird.

3.6.12.5. Es sollte eine zusätzliche Rubrik „Ernährungswissenschaften und Nahrungsmitteltechnologien“ vorgesehen werden. Zielvorgabe der diesbezüglichen Aktivitäten sollte die weitere Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung und -sicherheit, der Verbraucherakzeptanz, des Ernährungszustandes und des einschlägigen Grundwissens sein. Die Anstrengungen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelsicherheit sollten sich u.a. erstrecken auf die Risikobewertung (insbesondere unter dem Blickwinkel der tatsächlichen Risiken und der vom Verbraucher empfundenen Gefahren), hinweisende mikrobiologische Tests, die hygienische Auslegung der Produktionsanlagen, Verfahren zur Aufspürung nichtmetallischer Fremdkörper und anderer Prüfkonzepte dieser Art. Es sollten Forschungsarbeiten über Methoden für eine möglichst schonende, aber zugleich sichere Verarbeitung durchgeführt werden. Die eher dem Grundlagenforschungsbereich zuzuordnenden Aktivitäten sollten der biologischen Verarbeitung und der Forschung über die molekulare Basis des ernährungsphysiologischen Werts von Nahrungsmitteln gelten.

3.6.12.6. Bezüglich der Aktionslinien 23 „Genome“, 24 „Pflanzliche Molekulargenetik und biologische Vielfalt“ und 25 „Die Zellfabrik“ wird auf die Haltung des Ausschusses in seinen einschlägigen Stellungnahmen hingewiesen.

3.6.13. Energie

3.6.13.1. Der Ausschuß hat bereits in mehreren Stellungnahmen deutlich zum Ausdruck gebracht, welchen Stellenwert er erneuerbaren Energien beimißt. Ebenso klar hat er zu verstehen gegeben, daß Forschung auf dem Gebiet der Kernenergie und der damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen nach wie vor wichtig ist. Die Forschungsanstrengungen müssen hier unbedingt weitergehen. Die bei der Aktionslinie 32 vorgesehene Konzentration auf Großprojekte darf nicht dazu führen, daß die Forschung über die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen von Kleinprojekten zurückgeschraubt wird.

3.6.13.2. Die in der Beschreibung der Aktionslinie 33 „Bessere und umweltfreundlichere Energieerzeugung und -nutzung“ genannten Demonstrationsvorhaben und deren konzeptionelle Nähe zu lebensfähigen Produktionseinheiten bedürfen der Klärung und besonderen Berücksichtigung.

3.6.13.3. Da die Umweltnormen einem raschen Wandel unterliegen, ist es sehr wichtig, daß Vereinbarungen über die Steuerung der Energieforschung die unverzügliche Unterrichtung der Vertragsnehmer beinhalten; dafür ist eine gut funktionierende Kommunikation innerhalb der Kommission Voraussetzung.

3.6.13.4. Der Ausschuß hat in mehreren Stellungnahmen seine Sorge über die laufende Reduzierung der Programme „Nukleare Sicherheit“ und „Strahlenschutz“ zum Ausdruck gebracht und hält eine weitere Reduzierung der Programme im 4. Rahmenprogramm nicht für verantwortbar.

3.6.14. Wissenschaft und Technik im Interesse der Gesellschaft und der Lebensqualität der europäischen Bürger

3.6.14.1. Das Arbeitsdokument der Kommission sieht eine eventuelle Umgruppierung der Themen im

Zuge der Abwicklung des Rahmenprogramms vor. Eine naheliegende Umstellung wäre eine Zusammenfassung von Aktionslinien auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Interesse der Gesellschaft und der Lebensqualität der Europäischen Bürger innerhalb des Aktionsbereichs 1.

3.6.14.2. Die Forschung im Rahmen dieses Betätigungsfeldes wäre fachübergreifend angelegt und würde gleichzeitig human-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Komponenten und FTE-Aktivitäten beinhalten.

3.6.14.3. Einige der unter Aktionsbereich 1 aufgeführten Aktionslinien sind in ihrer jetzigen gruppenmäßigen Zuordnung falsch bzw. zu sehr als Nebenaktivität plaziert. Es wäre angemessener, die betreffenden Aktionslinien wie folgt in der vorgeschlagenen gesonderten Rubrik unterzubringen und nach dem empfohlenen fachübergreifenden Ansatz zu gestalten:

Aktionslinie 8: Informationsaustausch zwischen Verwaltungen sollte erweitert werden auf Informationsaustausch im Dienste der Gemeinsamen Politiken der Gemeinschaft;

Aktionslinie 16: Wissenschaft und Technik für eine neue städtische Umwelt;

Aktionslinie 18: Wissenschaft und Technologie zur Integration gesellschaftlicher Randgruppen;

Aktionslinie 26 (letzter Teil): Entwicklung des ländlichen Raums.

Drei Themen aus dem Bereich der europäischen Gesundheitspolitik:

Aktionslinie 31: Zentrale Gesundheitsprobleme in Europa;

Aktionslinie 30: Entwicklung harmonisierter Protokolle umfaßt Elemente, für die der fachübergreifende Ansatz sehr nützlich wäre;

Aktionslinie 20: Umweltqualität und menschliche Gesundheit ist ein Bereich, in dem die Schnittstelle zwischen Mensch und Technik das Kernstück bildet.

Einige Elemente der unter der Aktionslinie horizontale Unterstützungsmassnahmen eingereichten Studien und Sondierungsmaßnahmen, zumal die Tätigkeitsfelder Bewertung und Vorausschau, wären sinnvollerweise auch dieser gesonderten Rubrik zuzuordnen.

3.6.14.4. Die vorgeschlagene gesonderte Rubrik reicht thematisch weit über die Auswirkungen von Technologie auf die Lebensqualität hinaus. Ihr Kernstück bildet die Schnittstelle zwischen Technik, Mensch und Gesellschaft. Sie beinhaltet eine positive Ausrichtung im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität der europäischen Bürger und einer gleichzeitigen Erschließung neuer Märkte. Sie erkennt die Wechselbeziehung zwischen den Faktoren Mensch, Gesellschaft und Technik an, und eines ihrer Forschungsziele besteht darin, mehr Licht in die Zusammenhänge dieser Wechselwirkung zu bringen. Ein besseres Verständnis der maßgeblichen Verhaltensmuster und Sichtweisen dürfte unter anderem die Innovation und die Fortschritte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien beschleunigen, einen produktiveren Einsatz der industriellen Technologien bewirken und die Aktionen zur Unterstützung der gemeinsamen Politiken der Gemeinschaft effizienter gestalten.

3.6.14.5. Dies bedeutet keineswegs, daß Lebensqualität und die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und

Technik einerseits und den Bedürfnissen der Gesellschaft andererseits nicht auch Thema anderer Forschungsaktivitäten sein können.

3.7. Aktionsbereich 2: Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen im Bereich der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration

3.7.1. Die Verbindung zu EUREKA und die damit einhergehenden Auswirkungen bedürfen der sorgfältigen Beachtung. Der positive Aspekt der Marktnähe der Forschung im Rahmen von EUREKA steht außer Zweifel und ist sehr wichtig. Eine zu starke Kopplung bzw. die Verwendung eines zu großen Anteils der Ressourcen für diesen Bereich könnte sich auf die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sehr nachteilig auswirken. Bei komplizierten Managementvereinbarungen besteht ferner die Gefahr, daß die Zusammenarbeit mit anderen Industrieländern erlahmt. In Ziffer 3.3.6 und Ziffer 3.5 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bedürfnisse der KMB berücksichtigt werden müssen.

3.7.2. Die Aktionslinie 5 „Zusammenarbeit im Rahmen von COST“ hält der Ausschuß für sehr wichtig, weil durch Zusammenarbeit selbst mit sehr bescheidenen Mitteln beachtliche Ergebnisse erzielt werden können.

3.7.3. Die jüngst geschaffenen Regelungen mit dem Ziel, die Beteiligung und die Forschungsanstrengungen einiger mittel- und osteuropäischer Staaten zu unterstützen, waren für die COST-Aktionen von großer Bedeutung. Eine vergleichbare Unterstützung zugunsten der Ziel-Nr.1-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wäre ein wirkungsvolles Beispiel für die praktische Umsetzung des in den Artikeln 130 a und 130 b des Maastrichter Vertrags verankerten Kohärenzkonzepts.

3.7.4. Auch der Unterstützung der Forschung und der Verbreitung der Forschungsergebnisse in Entwicklungsländern muß ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

3.8. Aktionsbereich 3: Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration

3.8.1. Der Ausschuß hat bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, welche Bedeutung er der Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse gemeinschaftlicher Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration beimißt.

3.8.2. Methoden zur Steigerung der effizienten Umsetzung von Forschungsergebnissen in Markterfolge kommt enorme Bedeutung zu.

3.8.3. Das fachübergreifende Zusammenspiel sollte fortgeführt und erweitert werden, um die Effizienz der Wissenschaft in der Gemeinschaft zu steigern.

3.8.4. Die Beschreibung des Ziels der Aktionslinie 3 sollte umformuliert werden, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, daß es um die Effizienz von Technologie geht und nicht um die im Titel dieser Aktionslinie

genannte Schnittstelle Forschung/Wissenschaft. Bei der Bewertung von Technologierisiken sollten sowohl die tatsächlich gegebenen als auch die von den Menschen empfundenen Risiken beurteilt werden. Die von dieser Aktionslinie erfaßte Technologiebewertung ist äußerst wichtig und in bezug auf die Technologieauswirkungen sogar von so großer Bedeutung, daß sie nicht auf einzelstaatlicher Ebene belassen werden, sondern Gegenstand gemeinschaftlicher Forschungsaktivitäten sein sollte.

3.8.5. Die Aktionslinien 4 und 5 sind sehr nützlich und dürften für die KMB besonders hilfreich sein; der Valorisierungsfonds für KMB ist eine ausgesprochen wertvolle Neuerung.

3.9. Aktionsbereich 4: Förderung der Ausbildung und Mobilität von Forschern in der Gemeinschaft

3.9.1. Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung und Mobilität sind für die Zukunft von Wissenschaft und technologischer Entwicklung in der Gemeinschaft ungenau wichtig.

3.9.2. Maßnahmen zum Abbau der Abgeschiedenheit von Forschern in kleinen Laboratorien oder in Randregionen der Gemeinschaft sind unbedingt erforderlich, nicht nur im Interesse der Forscher, sondern auch um sicherzustellen, daß bei der praktischen Ausgestaltung dieses Aktionsbereichs in seiner schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf einen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ein „Mehrwert“ erzielt wird.

3.9.3. Dieser Aktionsbereich sollte ein Bündel von Aktivitäten umfassen, die sich in ihren Konzeptionen ergänzen und nach Möglichkeit einen Synergieeffekt bewirken.

3.9.4. Die Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts und die Unterstützung der Entwicklung neuer Fähigkeiten in Ziel-Nr.1-Mitgliedstaaten sind Schlüsselemente dieses Aktionsbereichs. Die Aktionslinie 4 sollte dahingehend erweitert werden, daß mehr Möglichkeiten geschaffen werden für kurzfristige Mobilität sowohl von Forschern als auch von jungen Hochschulabsolventen, die zu Fortbildungszwecken an im Forschungsverbund durchgeführten industriellen Forschungsprojekten mitwirken.

3.9.5. Die Verbindung zwischen Industrie und Universität sollte bei den Forschungsaktivitäten im Bereich Ausbildung und Mobilität stärker in den Vordergrund gestellt werden. Sie sollte auf die gegenseitige Unterstützung und Stimulierung zwischen Universitäten und der Industrie ausgerichtet sein.

3.9.6. Von diesem Aktionsbereich geht ein beachtliches Wirkungspotential für die Ziele des Aktionsbereichs 2 aus.

3.9.7. Der Ausschuß hofft, daß der Aktionsbereich 4 in dem Bewußtsein um die Schlüsselfunktion von Politiken und Maßnahmen, die dem Arbeitslosigkeitsproblem in der Gemeinschaft Rechnung tragen, ausgestaltet wird.

3.10. Horizontale Unterstützungsmaßnahmen

3.10.1. In (Ziffer 24) der Begründung der Kommissionsvorlage werden die horizontalen Unterstützungsmaßnahmen als Maßnahmen zur „Vorbereitung, Begleitung und Förderung von Maßnahmen in den vier

Aktionsbereichen des Rahmenprogramms“ beschrieben. Sie stellen eine äußerst wichtige Initiative dar.

3.10.2. Dem Wortlaut der Einleitung zufolge beschränken sich diese Tätigkeiten auf die vier Aktionsbereiche des Rahmenprogramms. Eine solche Eingrenzung von Maßnahmen zur Vorausschau, Be- und Auswertung ist nicht erstrebenswert, weil sie den Beitrag der horizontalen Unterstützungsmaßnahmen zur künftigen FTE-Politik der Gemeinschaft schmälern würde. Die hier empfohlene Korrektur würde eine Abänderung des in Anhang I des Kommissionsdokuments vorgeschlagenen Verfahrens für die Vergabe der Mittel bedingen.

3.10.3. In Ziffer 3.4 wurde bereits ausdrücklich nahegelegt, daß die horizontalen Unterstützungsmaßnahmen auch sozialwissenschaftliche Forschungsaktivitäten umfassen sollten.

4. Finanzielle Aspekte

4.1. Mit dem Ratsbeschluß vom 15. März 1993⁽¹⁾ zur Änderung des Ratsbeschlusses vom 23. April 1990 wurde der Gesamtbetrag der für die Durchführung des dritten Rahmenprogramms (1990-1994) bereitgestellten Mittel auf 6,6 Milliarden ECU festgesetzt.

4.2. Auf der Basis der finanziellen Vorausschau, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 10. März 1992 mit dem Titel „Die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft in der Zeit bis 1997“ [Dok. KOM(92) 2001 endg.] vorgeschlagen hatte, sah die Kommission für die Durchführung des vierten Rahmenprogramms (1994-1998) ursprünglich Mittel in Höhe von 14,7 Milliarden ECU vor.

4.3. Im Lichte der Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh, anlässlich dessen unter anderem die finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 1993-1999 aufgestellt wurde, hat die Kommission die vorgeschlagene Mittelausstattung dahingehend revidiert, daß für die Abwicklung des vierten Rahmenprogramms 13,1 Milliarden ECU aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt werden sollen. Dieser im zweiten, von der Kommission am 21. April 1993 verabschiedeten Arbeitsdokument [Dok. KOM(93) 158 endg.] angegebene Betrag macht 62 % der unter der finanziellen Vorausschau für die Rubrik „Interne Politikbereiche“ ausgewiesenen Gesamtmittelhöhe aus.

4.4. Der Ausschuß wird sich zu gegebener Zeit noch näher zu der Höhe der für das vierte Rahmenprogramm bereitgestellten Haushaltsmittel und deren Aufteilung auf die verschiedenen Aktionsbereiche und Forschungsthemen äußern. Es ist bereits abzusehen, daß die vorgeschlagene Mittelhöhe keinesfalls eine Verdoppelung gegenüber der Mittelausstattung des dritten Rahmenprogramms darstellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 43.

4.5. In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuß zu bedenken, daß das vierte Rahmenprogramm unter anderem Forschungstätigkeiten umfassen wird, die bislang außerhalb des Rahmenprogramms durchgeführt und finanziert wurden, wie z.B. die Demonstrationsvorhaben und die Förder-, Begleit- und Folgemaßnahmen. Dem Unionsvertrag zufolge sind im übrigen sämtliche Forschungsarbeiten zur Unterstützung der allgemeinen Politiken der Gemeinschaft im Rahmenprogramm unterzubringen, was eine Ausdehnung des Forschungsspektrums des Rahmenprogramms bedeutet.

4.6. Um sich ein umfassendes Urteil über den tatsächlichen Wirkungsgrad des vorgeschlagenen Mittelaufwandes bilden zu können, ersucht der Ausschuß die Kommission, ihm die hierfür unerläßlichen Informationen insbesondere zu allen vorerwähnten Aktivitäten, deren Dauer und derzeitige finanzielle Ausstattung zu übermitteln.

4.7. In Anbetracht der vorstehend ausgeführten Aspekte kann der Ausschuß die von der Kommission vorgeschlagene Mittelhöhe lediglich zur Kenntnis nehmen, er ist allerdings nicht davon überzeugt, daß sie real eine erhebliche Aufstockung der von der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung bereitgestellten Mittel darstellt.

5. Ergänzende Bemerkung

5.1. Der Ausschuß hofft, daß das 4. Rahmenprogramm den Grad an Dynamik erhält, der mit den bisherigen Rahmenprogrammen erreicht werden konnte, und daß es wegen der vitalen Bedeutung seiner Zielsetzung, die Wettbewerbsposition der EG-Industrie auf internationaler Ebene zu stärken, baldmöglichst auf den Weg gebracht wird. Leider dürften die in Maastricht vereinbarten komplexen und zeitraubenden Verfahren zur Auflegung künftiger Rahmenprogramme im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung ein verzögertes Inkrafttreten der im Rahmen dieses und künftiger Programme geplanten Tätigkeiten zur Folge haben.

5.2. Durch solche Verzögerungen könnte die Gemeinschaft bei ihren FTE-Aktivitäten gegenüber ihren internationalen Konkurrenten, die bei der Entwicklung ihrer eigenen FTE-Programme rascher vorankommen, ernsthaft ins Hintertreffen geraten. Dies ist ein sehr ernst zu nehmender Aspekt. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es sehr zu wünschen, daß bei der nächsten praktikablen Gelegenheit viel raschere und flexiblere Verfahren für die Festlegung gemeinschaftlicher FTE-Aktivitäten eingeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1993.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN